



Satzung

Stand 2018

Symphonisches Blasorchester Essen e.V.

(nachfolgend „Symphonisches Blasorchester Essen“ oder „Verein“)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „**Symphonisches Blasorchester Essen e.V.**“ und ist beim Amtsgericht Essen unter der Vereinsregisternummer 4667 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Gerichtsstand ist Essen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Das **Symphonische Blasorchester Essen** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der symphonischen Blasmusik sowie die musische Ausbildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Bereich der symphonischen Blasmusik.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht
 - a) durch die Einrichtung eines Orchesters für symphonische Blasmusik und eines Jugendblasorchesters,
 - b) durch regelmäßige Probenarbeit und Auftritte der oben genannten Orchester.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person sein.
2. Dem **Symphonischen Blasorchester Essen** gehören an:
 - a) **Aktive Mitglieder** (Musiker und Musikerinnen, die aktiv im Orchester mitspielen),
 - b) **Passive Mitglieder** (Musiker und Musikerinnen, die aus wichtigen Gründen, wie beispielsweise berufliche Belastung, auf eigenen schriftlichen Antrag vom Vorstand beurlaubt sind),
 - c) **Fördernde Mitglieder** (alle anderen natürlichen und juristischen Personen, die durch ihre Mitgliedschaft die Ziele des **Symphonischen Blasorchesters Essen** unterstützen),
 - d) **Ehrenmitglieder** (Personen, die sich um das **Symphonische Blasorchester Essen** in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.).
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat.
4. Für den Fall, dass ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat, kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung zuvor die Gelegenheit zu geben, zu den Gründen seines Versäumnisses Stellung zu nehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind natürliche Personen ab einem Alter von 16 Jahren sowie juristische Personen.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des **Symphonischen Blasorchesters Essen** zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
3. Aktive Mitglieder haben die Pflicht, soweit es in ihren Kräften steht, an den Proben und Auftritten der Orchester teilzunehmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Beitragsordnung des **Symphonischen Blasorchesters Essen**.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist angemessen zu berücksichtigen, dass der Verein für jeden Interessenten zugänglich sein soll.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit um einen Geschäftsführer ergänzt werden.
2. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach Außen
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - e) Die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Um eine kontinuierliche Arbeit des Vorstandes zu gewährleisten, wird in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der Vorsitzende gewählt, in Jahren mit gerader Jahreszahl werden der Stellvertreter und der Schatzmeister gewählt. Mitglie-

der des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch sechs Mal im Jahr. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Die Auflösung des Vereins,
 - c) Die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 3 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein nach § 4 Nr. 3,
 - d) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Die Wahl des Dirigenten und die Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses unter Beachtung von § 11 Nr. 1.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der

Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Wahl des Dirigenten bzw. die Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses zum Gegenstand haben. Diese letztgenannten Anträge sind auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung, auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder mittels geheimer Wahl, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Beisitzer

1. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Beisitzer wählen, die den Vorstand beraten und bei dessen Arbeit unterstützen. Der Vorstand kann jederzeit weitere kommissarische Beisitzer berufen.
2. Die Beisitzer sind nicht zur Vertretung des Vereins nach §26 BGB und zum Führen der Geschäfte berechtigt.
3. Die Beisitzer werden für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.

§ 11 Der Dirigent

1. Der Dirigent wird von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Verein beschäftigt. Sowohl die Wahl als auch eine Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bedarf der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.
2. Der Dirigent kann nicht Mitglied des Vereins sein.
3. Im Vertrag des Dirigenten sind insbesondere folgende Aspekte zu regeln:
 - a. Auswahl des Répertoires,
 - b. Leitung der Proben und musikalischen Veranstaltungen,
 - c. Teilnahme an Vorstandssitzungen zur Sicherstellung der Kommunikation zwischen Dirigent, Vorstand und den Mitgliedern.

§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Schriftformerfordernis

Sofern in der vorliegenden Satzung die Schriftlichkeit verlangt ist, ist zur Erfüllung dieses Schriftformerfordernisses die Übertragung per Telefax oder E-Mail ausreichend.

§ 14 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
2. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

Essen, der 25. Januar 2018

gez.: C. Müller

Christina Müller
(Vorsitzende)

gez.: Silke Simons

Silke Simons
(Geschäftsführerin)